

Merkblatt für Landes-Kanu-Verbände und Kanuvereine

Folgende Mindestvoraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Bezeichnung „DKV – Kanustation“ führen zu dürfen:

1. Es muss eine ausreichende Anlegemöglichkeit (z.B. Steg, Rampe oder Treppe) vorhanden sein.
2. Das Schild DKV-Kanustation muss vom Wasser aus gut sichtbar sein.
3. Auf dem Gelände muss ausreichend Platz sein, um mehrere Kleinzelte aufstellen zu können.
4. Sanitäre Einrichtungen mit Toilette, Waschmöglichkeit, Dusche und Trinkwasser müssen erreichbar sein. Ist die Erreichbarkeit von außen nicht sichergestellt, muss ein Hinweis vorhanden sein, wie der dazugehörige Schlüssel zu erhalten ist.
5. Es müssen ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten für Abfall vorhanden sein.
6. Das Gelände sollte gut zugänglich sein, d.h., es darf gegen die Straße nicht abgesperrt sein.
7. Die Preise für die Übernachtung müssen am Bootshaus einem Aushang zu entnehmen sein. Für Nicht-DKV-Mitglieder müssen deutlich höhere Preise erhoben werden als für Mitglieder. Eine entsprechende Kontrolle der DKV-Ausweise muss vorgenommen werden.
8. Die Vereine sollten über eine Möglichkeit verfügen, um bei schlechtem Wetter einen Aufenthalt im Bootshaus zu ermöglichen. Wünschenswert ist es, wenn die Küche bzw. Kochmöglichkeiten mitbenutzt werden dürfen.
9. Als Serviceleistung sollte ein Aushang vorhanden sein, auf dem ein Lageplan und Möglichkeiten zum Kanufahren in der Umgebung aufgeführt sind. Angaben über Telefon, Arzt, Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten sowie Zug- und Busverbindungen sollten vorhanden sein. Wichtig ist auch, dass eine Beschreibung vorliegt, wie der Bahnhof oder die Bushaltestelle zu erreichen sind.
10. Vereine, die die Bezeichnung „DKV-Kanustation“ erhalten möchten, richten einen Antrag, in dem die Erfüllung der o.g. Voraussetzungen bestätigt wird, über den Wandersportwart des zuständigen Landes Kanu-Verbandes an die Geschäftsstelle des DKV. Stimmt der LKV-Wandersportwart einer Vergabe der Bezeichnung zu, erhält der Verein ein Schild kostenlos.
11. Kommerzielle Campingplätze können die Bezeichnung bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen ebenfalls erhalten. In diesem Fall wird ein besonderer Vertrag mit dem DKV geschlossen, in dem weitere Einzelheiten aufgeführt sind. Interessierte Campingplatzbetreiber wenden sich ebenfalls über den LKV-Wandersportwart an die DKV Geschäftsstelle.

Deutscher Kanu-Verband e.V.
Juli 2001